

Reformen im nationalen und internationalen Erbrecht Auswirkungen auf Stiftungsplanung und -gestaltung

Tobias Somary

Aktuelle Gesetzesentwicklungen

Heute



EU ErbVO

EU GüVO

August 2015

Januar 2019

Vorsorgeausgleich

Erbrechtsrevision I

II

III

IPRG

Januar 2017

"Politisches"

"Unternehmen"

"Technisches"

6. Kapitel

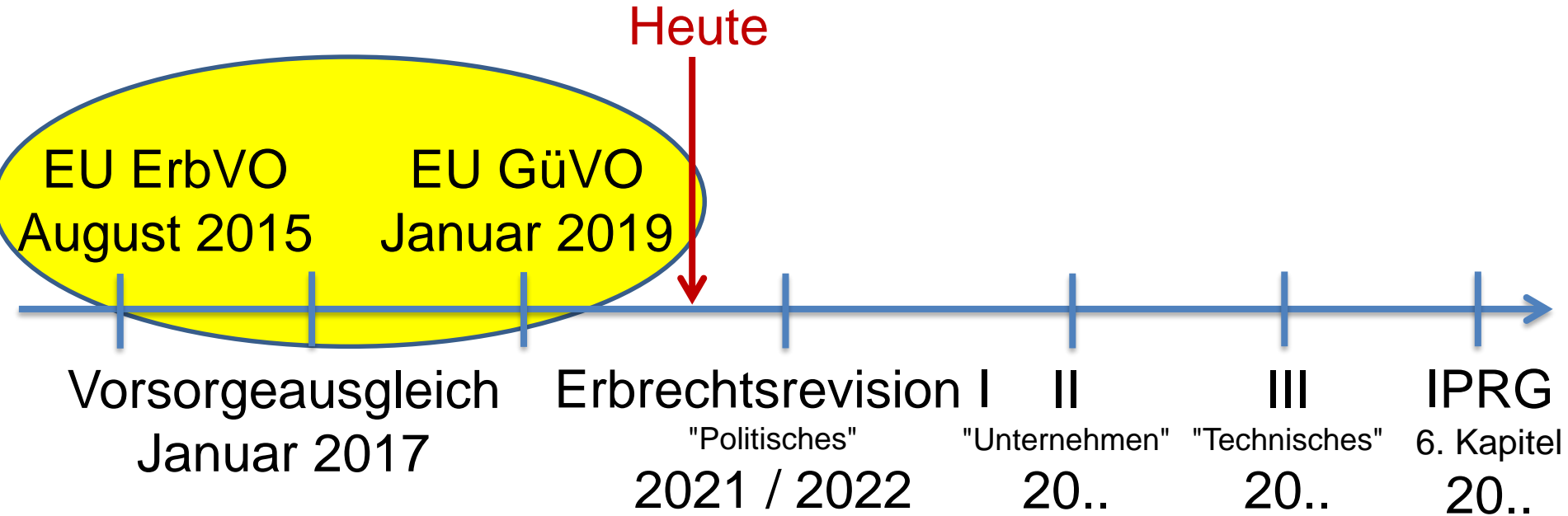
2021 / 2022

20..

20..

20..

Aktuelle Gesetzesentwicklungen



Aktuelle Gesetzesentwicklungen

Heute



EU ErbVO

EU GüVO

August 2015

Januar 2019

Vorsorgeausgleich

Erbrechtsrevision I II

III

IPRG

Januar 2017

"Politisches"

"Unternehmen"

"Technisches"

6. Kapitel

2021 / 2022

20..

20..

20..

Aktuelle Gesetzesentwicklungen International



EU Erbrechtsverordnung und Güterrechtsverordnung

Leitende Grundgedanken der EU Verordnungen

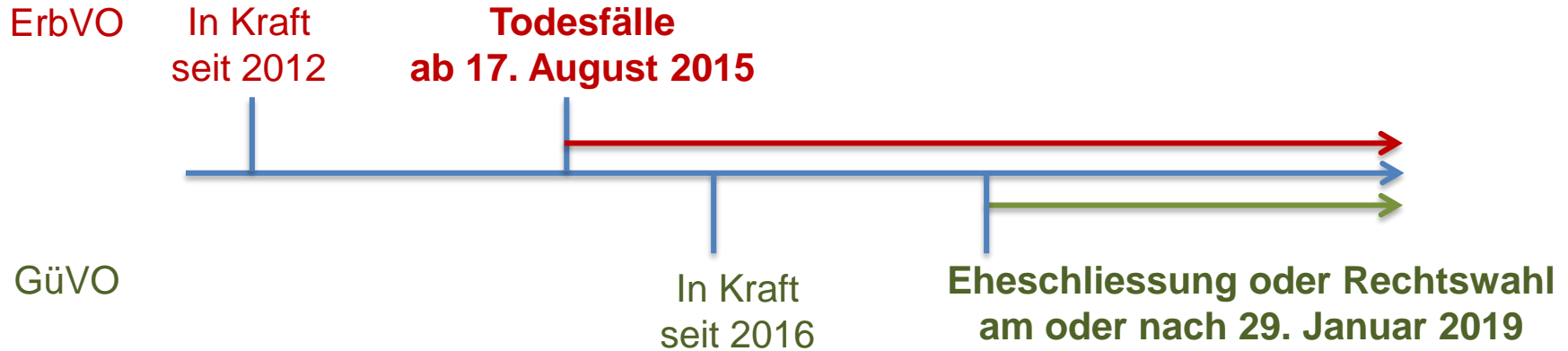
- Ein Gericht und ein Recht in Ehesachen
- Ein Gericht und ein Recht in Erbsachen
- Universelle Rechtsanwendung, Einheit des Familienvermögens
- Ausschluss von Renvoi (Sachnormverweisungen)
- Parteiautonomie durch Rechtswahlmöglichkeit

Paradigmenwechsel

- Abkehr vom Staatsangehörigkeitsprinzip
- Hinwendung zum Lebensmittelpunkt
- Rechtswahlmöglichkeit



EU Verordnungen – Geltungsbereich




Vorsicht: ErbVO und GüVO haben unterschiedlichen zeitlichen Anwendungsbereich und territorialen Geltungsradius (Opting Out diverser Staaten, Verordnungen jedoch erga omnes)

Anwendbares Recht nach ErbVO und GüVO

- ErbVO: Die Erbfolge unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.
- GüVO: Der eheliche Güterstand unterliegt dem Recht des Staates
 - in dem die Ehegatten nach Eheschliessung den ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder andernfalls
 - dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschliessung haben, oder andernfalls
 - mit dem sie am engsten verbunden sind.
- Rechtswahl möglich
 - ErbVO: Heimatrecht
 - GüVO: Aufenthalts- oder Heimatrecht

Abkehr vom starren Staatsangehörigkeitsprinzip



A man and a woman are hiking on a rocky peak. The man is standing with his back to the camera, wearing a light blue t-shirt, dark shorts, and a large black backpack. He has his arms raised in a celebratory gesture. The woman is sitting on the rock next to him, wearing a patterned tank top, dark shorts, and a black backpack with a rolled-up blue mat. She is looking out over a vast, scenic landscape that includes rolling green hills, a winding river, and a coastal area with a bay and islands in the distance. The sky is bright with scattered clouds.

Hinwendung zum
Lebensmittelpunkt mit
Rechtswahlfreiheit

Rechtswahlfreiheit

ErbVO und GüVO führen zu Zunahme der Rechtswahlmöglichkeiten

- Bewusstsein ist noch nicht verbreitet
- Mittel zur Stärkung der Planungssicherheit für Stiftungsbeteiligte

Die Rechtswahl hat entscheidenden Einfluss auf

- Anwendbares Güterrecht, Umfang des Nachlasses des Erstversterbenden und Ansprüche des längerlebenden Partners
- Anwendbares Erbrecht, Erbteile, Pflichtteile, Verfügungsfreiheit
- Anrechnung lebzeitiger Schenkungen und Anerkennung lebzeitiger Vermögenswidmungen
- Herabsetzung, Pflichtteilsergänzung
- Anerkennung organisierter Vermögenseinheiten (Stiftung, Trust)
- Stiftungsfreundlichkeit oder -feindlichkeit des gewählten Erb- und Güterrechts
- Möglichkeit zur Flucht aus dem Erbrecht (hin zu Sachenrecht, Gesellschaftsrecht oder Vertragsrecht)



Folge der Rechtswahl

Wie kann die Stiftung lebzeitig oder von Todes wegen begünstigt werden? Mit welchen Instrumenten? In welchem Umfang?



Güterrechtliche Ansprüche der Ehefrau beim Tod des Ehemanns?

Ansprüche der Kinder beim Tod des Vaters?

Ansprüche der Kinder beim Tod der Mutter?

Erbrechtliche Ansprüche der Ehefrau beim Tod des Ehemanns?

Gibt es Pflichtteile und wenn ja wie sind sie zu berechnen?

Kann die Begünstigung der Stiftung angefochten werden? Wenn ja, wie?

Können lebzeitige Vermögenswidmungen zurückgefordert werden?

Ist die elterliche Nachlassregelung verbindlich?

Empfehlungen für die Rechtswahlberatung

1. Die aktuellen Entwicklungen führen in allen internationalen Fällen zu Überprüfungsbedarf und in vielen zu Handlungsbedarf
2. Nachlassplanungsziele der Klienten geben Richtung für Rechtswahl vor
3. Zur Konfliktvermeidung stets Harmonisierung der Rechte anstreben:
 - International: Vermeidung von Kollisionen und Spaltungen
 - National: Gleichlauf von Güter- und Erbrecht anstreben
4. Bewusster Entscheid *für* oder *gegen* Rechtswahl

Verbreitung des Erbvertrags dank Art. 25 EU ErbVO

Erbvertrag: Hoher Nutzen für Stifter und Stiftungen

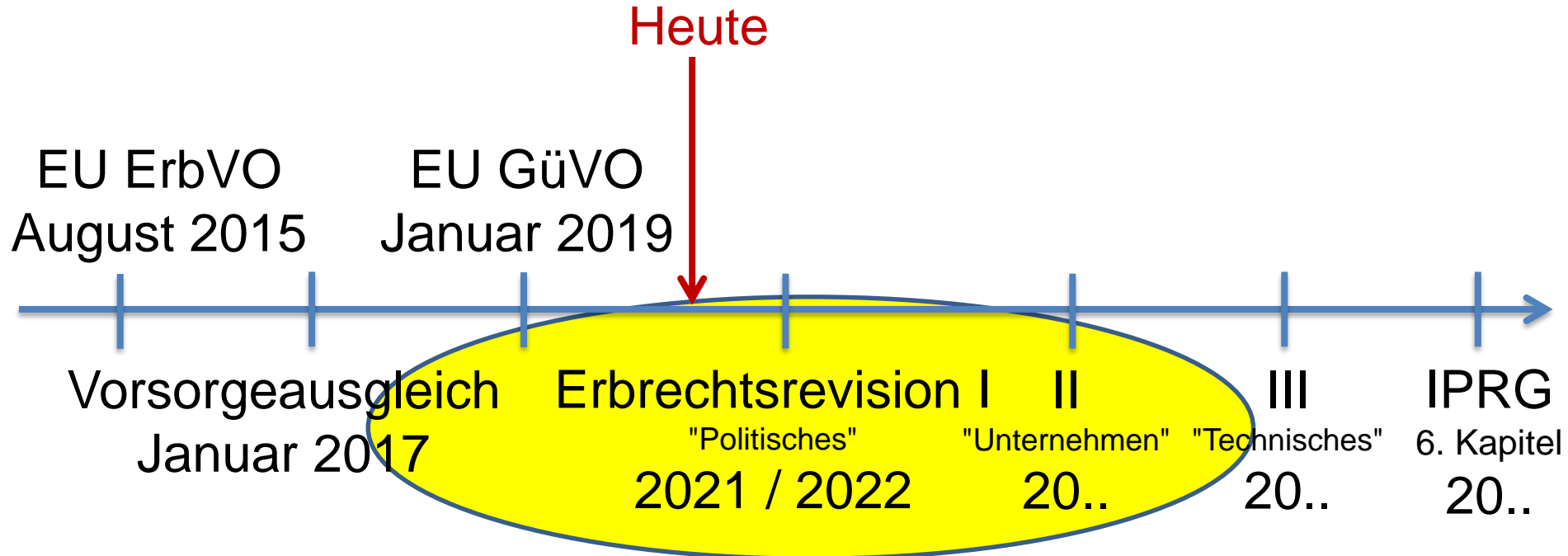
- Gegenseitige Planbarkeit, Sicherheit & Verlässlichkeit
- Harmonisierung der anwendbaren Rechte (Rechtswahl)
- Harmonisierung der Parteien (Konsens)
- Grosse Palette von Inhalten
 - Verzichte (Pflichtteile, Erbteile, bedingt, unbedingt, entgeltlich, unentgeltlich, ...)
 - Vermächtnisse, Erbeinsetzungen, Sach- oder Geldzuwendungen, Niessbrauch, Einmalzahlungen oder Annuitäten
 - Bedingungen, Auflagen
- Erbvertrag auch Instrument zur verbindlichen Drittmittelbeschaffung und Anbindung von Spendern



Aktuelle Gesetzesentwicklungen Schweiz



Aktuelle Gesetzesentwicklungen



Stand des Gesetzgebungsverfahrens Erbrechtsrevision I

- Ständerat Herbstsession 2019: Annahme des Entwurfs (mit Ausnahme des Unterstützungsanspruchs für Lebenspartner)
- Nationalrat Frühjahressession März 2020 (Programm liegt erst Mitte Februar 2020 vor): Annahme des Entwurfs erwartet
- Referendum: nicht erwartet
- Inkrafttreten: 2021/22 erwartet

Pipeline:

- Revision Teil II (Unternehmenserbrecht): Vernehmlassung zum Vorentwurf 2019 erfolgt
- Revision Teil III: Redaktionelle Änderungen und Sammelsurium verschiedener Einzelfragen; Zeitplan noch nicht festgelegt
- IPRG-Revision: Harmonisierung von Kompetenzkonflikten in internationalen Erbfällen (Vorentwurf und erläuternder Bericht veröffentlicht)

Revisionsthemen

1. Reduktion der Pflichtteile
 - Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen
 - Streichung der Elternpflichtteile
 - Neuregelung Ehegattennutzniessung
2. Klärung bei selbstgebundener Vorsorge
3. Unterstützungsanspruch des faktischen Lebenspartners
4. Anspruchsverlust bei hängigem Scheidungsverfahren
 - Verlust des Pflichtteilsanspruchs
 - Verlust der Begünstigung aus Testament, Erbvertrag und Ehevertrag
5. Pflichtteilsrelevanz ehegüterrechtlicher Mehrbegünstigungen
6. Herabsetzung ehevertraglicher Mehrbegünstigungen
7. Beschränkte Zulässigkeit von lebzeitigen Zuwendungen nach Abschluss eines Erbvertrags
8. Gesetzliche Wiederverheiratungsklauseln bei ehevertraglicher Mehrbegünstigung und Nutzniessung

Revisionsthemen mit Relevanz für Stiftungen

1. Reduktion der Pflichtteile
 - Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen
 - Streichung der Elternpflichtteile
 - Neuregelung Ehegattennutzniessung
2. Klärung bei selbstgebundener Vorsorge
- ~~3. Unterstützungsanspruch des faktischen Lebenspartners~~
4. Anspruchsverlust bei hängigem Scheidungsverfahren
 - Verlust des Pflichtteilsanspruchs
 - Verlust der Begünstigung aus Testament, Erbvertrag und Ehevertrag
5. Pflichtteilsrelevanz ehегüterrechtlicher Mehrbegünstigungen
6. Herabsetzung ehevertraglicher Mehrbegünstigungen
7. Beschränkte Zulässigkeit von lebzeitigen Zuwendungen nach Abschluss eines Erbvertrags
8. Gesetzliche Wiederverheiratungsklauseln bei ehevertraglicher Mehrbegünstigung und Nutzniessung

Für Stiftungen tendenziell positiv, da Erhöhung der freien Quote

Für Stiftungen tendenziell negativ, da Erhöhung des Herabsetzungsrisikos

Reduktion des Pflichtteilsschutzes

Erbteile (Art. 457- 466 ZGB): Keine Änderungen

Pflichtteile (Art. 470 und 471 E-ZGB)

- Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen (1/2 statt 3/4 des gesetzlichen Erbteils)
- Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen bei Nutznießungsbegünstigung des überlebenden Ehegatten (1/2 statt 3/4)
- Streichung der Elternpflichtteile

Positiv: Erhöhung der disponiblen Quote → Mehr Freiheit für Stiftungsarbeit

Negativ: Fehlen von Übergangsbestimmungen wird zwangsläufig zu postmortalen Interpretationsstreitigkeiten führen → bestehende Verfügungen überprüfen (z.B. auf dynamische oder statische Pflichtteilsverweise) und lebzeitig Klärung schaffen!

Anspruchsverlust bei hängigem Scheidungsverfahren

Geltendes Recht: Erb- und Pflichtteilsverlust mit formell rechtskräftigem Scheidungsurteil.

Neues Recht: Mit Rechtshändigkeit des Scheidungsverfahrens entfallen:

- Pflichtteilsschutz (472 E-ZGB)
- Überhäftige Vorschlagszuweisung (217 II E-ZGB)
- Überhäftige Teilung des Gesamtguts (241 IV E-ZGB)
- Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen (120 III E-ZGB)

Positiv: Alternative Verwendung (z.B. Stiftung) des Ehegattenerbteils bereits während Scheidungsverfahren möglich.

Negativ: Neue Regelungen sind scheidungsrechtlich hoch riskant und unerfreulich.

Überhäftige Vorschlagszuweisung (216 und 532 E-ZGB)

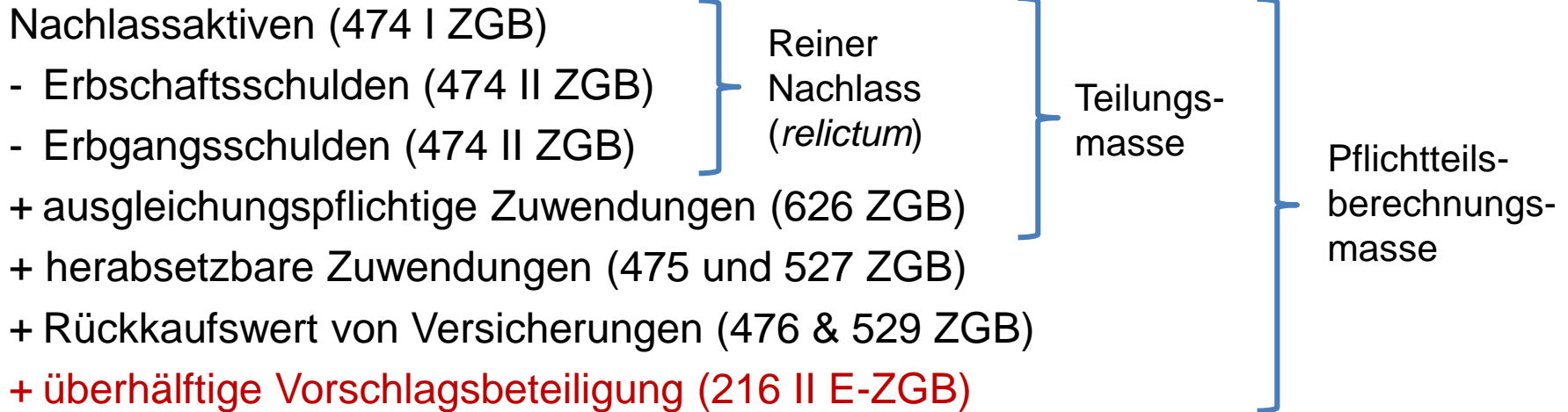
Was bleibt gleich: Konzept von 216 bleibt erhalten. Überhäftige Vorschlagszuweisung behält Vorrang vor erbrechtlichen Regeln.

Was ist neu:

- Qualifikation als **Zuwendung unter Lebenden** (bislang umstritten)
- Klärung der **Herabsetzungsreihenfolge**: Überhäftige Vorschlagsbeteiligung wird als jüngste Zuwendungen unter Lebenden herabgesetzt
- Berücksichtigung bei der **Berechnung der Pflichtteile**:
 - Nur noch eine Berechnungsmasse, d.h. alle Nachkommen werden neu auf derselben Grundlage berechnet (bislang umstritten)
 - Nichtgemeinsame Nachkommen können ehevertragliche Begünstigung herabsetzen
 - Gemeinsame Nachkommen können Herabsetzung bloss gegenüber reinem Nachlass (*relictum*) geltend machen, jedoch keine weitergehende Herabsetzung verlangen (Botschaft)

Überhäftige Vorschlagszuweisung (216 und 532 E-ZGB)

Zusammensetzung der Pflichtteilsberechnungsmasse



Berechnungsbeispiel (bisheriges Recht und ZH Praxis)

Ehepaar mit einem gemeinsamen Kind. Ehevertrag mit voller Vorschlagszuweisung.
Testament Ehemann: freie Quote an Stiftung Sozialwerk Pfarrer Sieber. Ehemann verstirbt.

Ehemann		Ehefrau	
Eigengut	Errungenschaft	Errungenschaft	Eigengut
100	700	0	0

Quoten: Pflichtteil Ehepartner $\frac{1}{4}$, Pflichtteil Kind $\frac{3}{8}$, Freie Quote $\frac{3}{8}$

Güterrechtlicher Anspruch der Ehefrau infolge Ehevertrag: 700

Nachlassvermögen (= Eigengut): 100

Pflichtteilsberechnungsmasse: 100

Erbteilung: Ehefrau 25, Kind 37.5, Stiftung 37.5

Berechnungsbeispiel (neues Recht und Botschaft)

Ehepaar mit einem gemeinsamen Kind. Ehevertrag mit voller Vorschlagszuweisung.
Testament Ehemann: freie Quote an Stiftung Sozialwerk Pfarrer Sieber. Ehemann verstirbt.

Ehemann		Ehefrau	
Eigengut	Errungenschaft	Errungenschaft	Eigengut
100	700		0

Quoten: Pflichtteil Ehepartner $1/4$, Pflichtteil Kind **$1/4$** , Freie Quote **$1/2$**

Güterrechtlicher Anspruch der Ehefrau infolge Ehevertrag: 700

Nachlassvermögen (= Eigengut): 100

Pflichtteilsberechnungsmasse: **$450 (100 + 700/2)$**

Verfügbares Vermögen zur Deckung des Pflichtteils des Kindes: **100, Fehlbetrag 12.5**

Erteilung: Ehefrau **0**, Kind **100**, Stiftung **0**

Überhäftige Vorschlagszuweisung (216 und 532 E-ZGB)

Beachte:

- Überhäftige Vorschlagsbeteiligung wird neu viel stärker pflichtteilsrelevant berücksichtigt;
- Eigengut kann zur Deckung des Kinderpflichtteils neu u.U. vollständig aufgebraucht werden;
- Gemeinsame Kinder können über den reinen Nachlass (*relictum*) hinaus jedoch keine Herabsetzung verlangen.

Positiv: Gemäss Botschaft Klärung (meines Erachten genau das Gegenteil)

Negativ: Überhäftige Vorschlagsbeteiligung schränkt erbrechtliche Verfügungsfreiheit erheblich ein. Pflichtteilsberechnung wird deutlich komplexer. Vorsicht bei überhäftiger Vorschlagszuweisung.

Zulässigkeit lebzeitiger Zuwendungen nach Abschluss eines Erbvertrags (494)

494 ZGB aktuell

³ Verfügungen von Todes wegen oder Schenkungen, die mit seinen Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, unterliegen jedoch der Anfechtung.

494 ZGB Entwurf

³ Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, unterliegen jedoch der Anfechtung, soweit sie

1. mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, namentlich wenn sie die erbvertraglichen Begünstigungen schmälern, und
2. im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind.

Positiv: Erweiterung des Anwendungsbereichs auf "Zuwendungen unter Lebenden" (statt "Schenkungen", unter Einschluss von ehedüterrechtlichen Begünstigungen (bisher strittig)

Negativ: Stillschweigender Paradigmenwechsel ohne Übergangsrecht: Zuwendungen nach Abschluss eines Erbvertrags werden grundsätzlich anfechtbar, falls nicht vorbehalten. → Erbverträge überprüfen und wo nötig anpassen!



Erbrechtsrevision: Herausforderungen für die Beratungspraxis

- Fehlen von Übergangsbestimmungen (Tod des Erblassers massgeblicher Zeitpunkt) wird zu postmortalen Interpretationsstreitigkeiten führen;
- Dynamische oder fixierte Verweise ("Pflichtteil", "freie Quote", etc.) in bestehenden Verfügungen? → Prüfen und lebzeitig Klärung schaffen!
- Schicksal bestehender überhäftiger Vorschlagszuweisungen? Wie gehen wir in bestehenden und künftigen Planungen damit um? → Prüfen und lebzeitig Klärung schaffen!
- Umgang mit bestehenden Erbverträgen hinsichtlich Paradigmenwechsel bei 494 ZGB → Risiken bei nachträglicher Stiftungsbegünstigung! Wo möglich, lebzeitig Klärung schaffen!
- Einbezug der Revision in Beratungsgespräche und Verfügungstexte ab sofort.

Erbrecht und Stiftungsrechtsrevision (Vorentwurf)

Erbrechtlich wesentliche Änderungen:

Steuerliche Privilegierung (Abzug)
für Zuwendungen aus geerbten
und vermachten Vermögenwerten

Spendenvortrag aufs Folgejahr

Ausdehnung des Änderungsvorbehalts
(Zweck & Organisation)

Positiv! Hoffnung auf Mitzug des
kantonalen Rechts
(Erbchaftssteuer)

Positiv! Aber auf Übergangsrecht
achten (Vorbehaltsvermutung?)



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt

Tobias Somary
CMS von Erlach Poncet
Dreikönigstrasse 7
8022 Zürich
tobias.somary@cms-vep.com

